# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang | Wittmund, den 30. Juli 2004 | Nr. 7

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**I. Bekanntmachung des Landkreises**

**II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2003 . . . . . 45
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2003 . . . . . 45
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2004 . . . . . 46
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2004 . . . . . 46
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2004 . . . . . 47
Haushaltssatzung der Gemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2004 . . . . . 47
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2004 . . . . . 47
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2004 . . . . . 48
49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens (Teilbereich 1 und 2) und Bebauungsplan Nr. 9 a „Wirrenburg West“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wirrenburg Ost“ der Gemeinde Neuharlingersiel . . . . . 48
82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 „Leegmoorweg“ der Gemeinde Moorweg . . . . . 49
Widmung von Straßen im Baugebiet „Tiggeley“ der Gemeinde Holtgast . . . . . 49
Satzung zur 10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedeburg . . . . 50
Satzung der Gemeinde Friedeburg zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif . . . . . 50
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung) . . . . . 51
Gemeinde Friedeburg: Bekanntmachung von Bauleitplänen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Marx 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von Friedeburg (alte Bezeichnung 2.1/B 9) Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Friedeburg: Ortsteil Dose - Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB . . . . . 52

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

| | |
|---|---|
| die Einnahmen erhöht um | 107 000 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 2 100 700 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 2 207 700 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 107 000 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 2 100 700 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 2 207 700 EUR |

b) im Vermögenshaushalt

| | |
|---|---|
| die Einnahmen erhöht um | 73 200 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 703 100 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 776 300 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 73 200 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 703 100 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 776 300 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingersiel, 11. Dezember 2003

**Gemeinde Neuharlingersiel**
(L. S.)

Peters
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 8. 2004 bis 10. 8. 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

**Peters**
Bürgermeister

---

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 12. Dezember 2003

folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

| | |
|---|---|
| die Einnahmen erhöht um | 84 100 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 574 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 658 900 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 84 100 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 574 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 658 900 EUR |

b) im Vermögenshaushalt

| | |
|---|---|
| die Einnahmen erhöht um | 37 200 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 68 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 106 000 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 37 200 EUR |
| vermindert um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 68 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 106 000 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 12. Dezember 2003

**Gemeinde Werdum**

(L. S.)

**Hass**
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 8. 2004 bis 10. 8. 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

**Hass**
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 24. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 5 571 100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 5 631 100 EUR |
| Fehlbedarf | 60 000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 562 600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 562 600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 39,4 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 24. März 2004

**Samtgemeinde Esens**

(L. S.)

**Buß**
SG-Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 12. Juli 2004 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. August 2004 bis 10. August 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

**Buß**
Samtgemeindebürgermeister

---

## Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 29. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 4 831 200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 4 831 200 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2 693 600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2 693 600 EUR |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|---|---|
| im Erfolgsplan | |
| mit Erträgen in Höhe von | 371 000 EUR |
| mit Aufwendungen in Höhe von | 371 000 EUR |
| im Vermögensplan | |
| mit Einnahmen in Höhe von | 90 000 EUR |
| mit Ausgaben in Höhe von | 90 000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Esens, 29. März 2004

**Stadt Esens**

Ebrecht
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 8. 2004 bis 10. 8. 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

**Buß**
Stadtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 23. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 297 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 297 000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 110 500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 110 500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 40 000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Dunum, 23. März 2004

**Gemeinde Dunum**

(L. S.)

Reents
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Wittmund am 6. 7. 2004 unter Az. 20/082-01/Dun erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 8. 2004 bis 10. 8. 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

**Reents**
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. Mai 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 8 267 900,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 10 017 900,00 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1 710 100,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1 710 100,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 225 000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 750 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

Langeoog, den 12. Mai 2004

**Der Bürgermeister**
M. Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**
F. Göken

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 30. 6. 2004 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom 2. 8. 2004 bis 10. 8. 2004 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 1. Juli 2004

**Inselgemeinde Langeoog**
Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
H.-G. Sjuts

## Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 19. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 453 800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 453 800 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 367 600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 367 600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 94 900,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Stedesdorf, 19. Februar 2004

**Gemeinde Stedesdorf**

(L. S.)

**Meemken**
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 7. 7. 2004 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Std erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. August 2004 bis 10. August 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

**Meemken**
Bürgermeisterin

---

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 22. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

| | |
|---|---|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 4 720 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 4 880 000 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1 570 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1 570 000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 289 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 42,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 22. März 2004

**Samtgemeinde Holtriem**

(L. S.)

Poppen
SG-Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. 5. 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 16. Juli 2004 unter Az.: 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. bis 10. August 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

**Samtgemeinde Holtriem**

Der Samtgemeindebürgermeister
I. V.: Albers

## 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens (Teilbereich 1 und 2) und Bebauungsplan Nr. 9 a „Wirrenburg West“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wirrenburg Ost“ der Gemeinde Neuharlingersiel

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22. 6. 2004 - Az.: 204.01-21101-62401 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 24. 3. 2004 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes**
**hier: Gemeinde Neuharlingersiel**

Darstellung von „Sondergebieten (SO) Stellplätze und einer gemischten Baufläche (M)“ im Teilbereich 1 und die Darstellung von „Sondergebieten (SO) Stellplätze“ im Teilbereich 2.

Die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 5. 4. 2004 den Bebauungsplan Nr. 9 a „Wirrenburg West“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wirrenburg Ost“ mit Begründungen als Satzungen beschlossen.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 9 a „Wirrenburg West“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wirrenburg Ost“ nebst Begründungen liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 10, Am Markt 2, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und die jeweiligen Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 9a „Wirrenburg West“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wirrenburg Ost“ sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

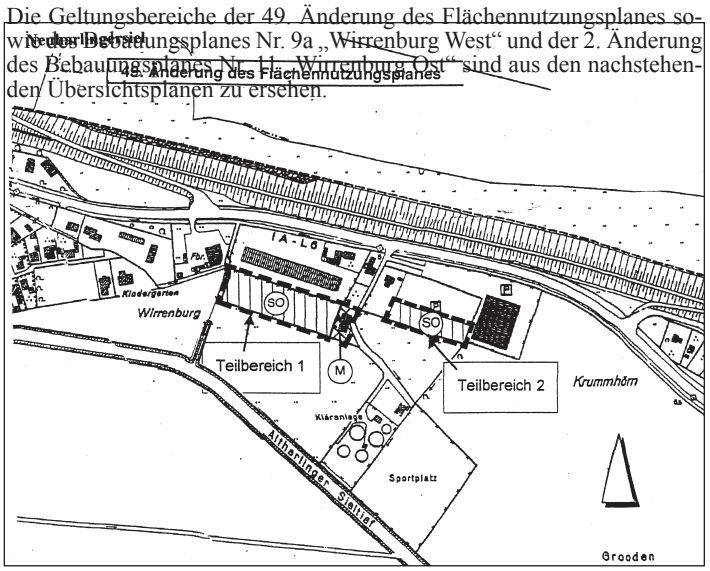


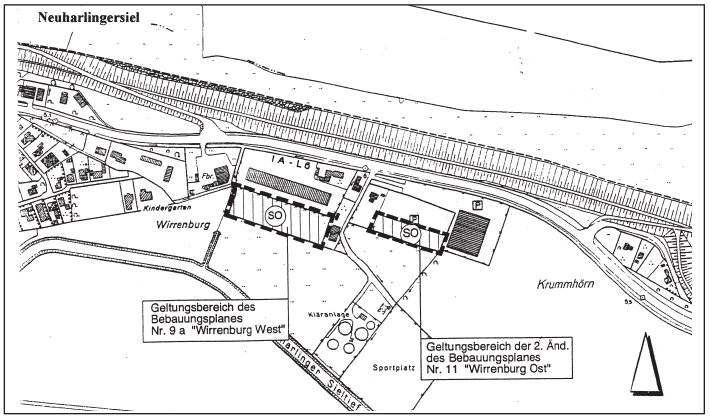

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzungen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens / Neuharlingersiel, 6. Juli 2004

**Samtgemeinde Esens**
Der Samtgemeindebürgermeister

**Gemeinde Neuharlingersiel**
Der Bürgermeister

## 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 „Leegmoorweg“ der Gemeinde Moorweg

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 1. 7. 2004 - Az.: 204.01-21101-62401 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 24. 3. 2004 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

82. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Gemeinde Moorweg, Ortsteil Wagnersfehn
Darstellung von Wohnbauflächen

Die Genehmigung des 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat am 15. 4. 2004 den Bebauungsplan Nr. 3 „Leegmoorweg“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 3 „Leegmoorweg“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 10, Am Markt 2, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan Nr. 3 „Leegmoorweg“ rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Leegmoorweg“ sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

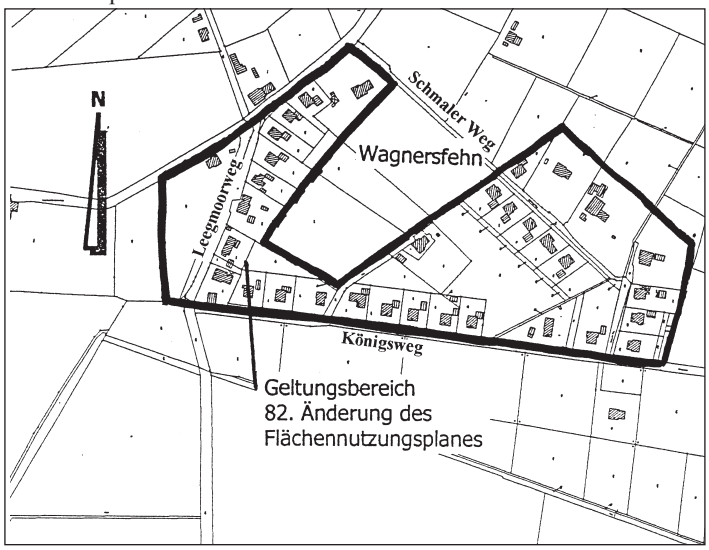


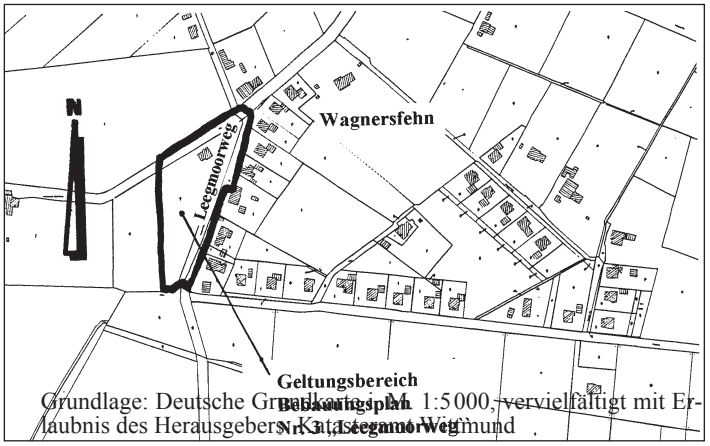


Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Moorweg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, Moorweg, 15. Juli 2004

**Samtgemeinde Esens**
Der Samtgemeindebürgermeister

**Gemeinde Moorweg**
Der Bürgermeister

## Widmung von Straßen im Baugebiet „Tiggeley“ der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2004 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen „Am Ziegelhof“, „Lehmweg“ und „Tichelweg“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

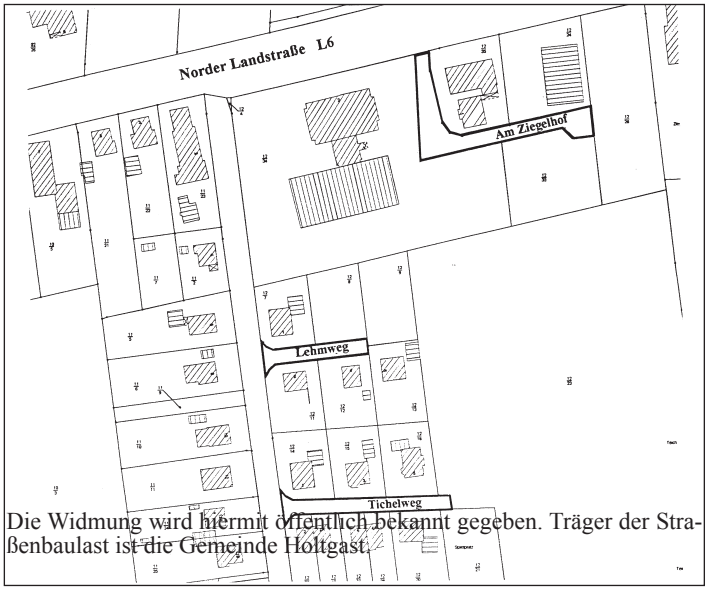


Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Holtgast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, eingelegt werden.

Holtgast, 1. Juli 2004

**Gemeinde Holtgast**
Der Bürgermeister
Ihnen

---

## Satzung zur 10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetztes 2004 vom 12. 12. 2003 (Nds. GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701)) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 24. 6. 2004 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. 12. 1973 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 27. 12. 1973, Seite 154), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. 12. 2001, Seite 110) beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif (Anlage zur Friedhofsgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

**A. Einmalige Gebühren**

(1) Nutzungsrecht an Grabstätten je Grabstelle

| | |
|---|---|
| a) Einzelgräber | |
| für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 70,00 EUR |
| Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 141,00 EUR |
| b) Familiengräber | 195,00 EUR |
| c) Urnengrabstellen | 171,00 EUR |
| d) anonyme Urnengrabstellen | 515,00 EUR |

Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungszeit der Familiengräber oder Urnengrabstellen gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 29. 3. 1990 in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr ausreicht, wird für die fehlenden Jahre eine Gebühr in Höhe von 1/30 bzw. 1/20 der unter b) und c) aufgeführten Beträge für die Verleihung des Nutzungsrechts pro Jahr der Verlängerung erhoben.

Wird die Nutzungszeit für Einzel-, Familiengräber und Urnengrabstellen nach Ablauf der Ruhefrist verlängert, sind für jedes Jahr je Grabstelle 1/30 der unter Punkt a) bzw. b) und 1/20 der unter Punkt c) aufgeführten Gebühren zu zahlen.

Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

(2) Benutzung pro Sterbefall

| | |
|---|---|
| a) Friedhofskapelle | 100,00 EUR |
| b) Totenkammer | 75,00 EUR |

Weitere Leistungen:

| | |
|---|---|
| a) Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze | |
| für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EUR |
| für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 EUR |
| Urnenbeisetzung | 75,00 EUR |
| b) Bedienung der Glocken bzw. des Glockenspieles | 11,00 EUR |

Solange auf dem Friedhof in Bentstreek die Arbeiten in Nachbarschaftshilfe kostenlos verrichtet werden, entfallen die vorstehenden Gebühren.

**B. Laufende Gebühren**

| | |
|---|---|
| Für jede Grabstelle werden jährlich erhoben | 8,00 EUR |

**C. Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen**

| | |
|---|---|
| Gebühr je Grabmal | 16,00 EUR |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Friedeburg, den 24. 6. 2004

(L. S.)

**Gemeinde Friedeburg**
Der Bürgermeister
Reents

## Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetztes 2004 vom 12. 12. 2003 (Nds. GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2, und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 24. 6. 2004 folgende 1. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif vom 19. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. 12. 2001, S. 108) beschlossen:

**Art. I**

Der der Satzung als Anlage beigefügte Kostentarif erhält folgende Fassung:

## Kostentarif zur Verwaltungsgebührenordnung (§ 2) der Gemeinde Friedeburg vom 19. 12. 2001 in der Fassung vom 24. 6. 2004

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührenordnung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührenordnung)

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
|---|---|---|
| **1** | **Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen** | |
| 1.1 | Abschriften je angefangene Seite | |
| 1.1.1 | im Format DIN A 5 | 1,30 |
| 1.1.2 | im Format DIN A 4 | 2,30 |
| | bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 5,00 |
| 1.2 | Durchschriften je angefangene Seite | 0,10 |
| 1.3 | Andere Vervielfältigungen | |
| 1.3.1 | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) | |
| 1.3.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,50 |
| 1.3.1.2 | im Format DIN A 3 | 1,00 |
| 1.3.1.3 | größere Formate (Karten, Bebauungspläne etc.) nach tatsächlichem Aufwand | |
| 1.3.2 | Computerausdrucke | |
| 1.3.2.1 | bis zum Format DIN A4 - schwarz/weiß je Seite | 0,50 |
| 1.3.2.2 | bis zum Format DIN A4 - Farbe je Seite | 1,00 |
| 1.3.2.3 | bis zum Format DIN A3 - schwarz/weiß je Seite | 1,00 |
| 1.3.2.4 | bis zum Format DIN A3 - Farbe je Seite | 2,00 |
| **2** | **Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise** | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von | |
| 2.2.1 | Abschriften, je Seite | |
| 2.2.1.1 | der Erstausfertigung, die die Gemeinde selbst hergestellt hat | 3,00 |
| 2.2.1.2 | in anderen Fällen | 5,00 |
| 2.2.1.3 | der Durchschrift | 1,50 |
| 2.3 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind. | 20,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 5,00 bis 199,00 |
| **3** | **Akteneinsicht** | |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl. | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 3,00 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 5,00 - 15,00 |
| **4** | **Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)** | |

je angefangene halbe Stunde . . . . . .11,00

**5 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist** . .5,00 bis 500,00

**6 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,**
für jede angefangene halbe Stunde . . . . . .11,00

**7 Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen** . . . . . .8,00

**8 Vermögensverwaltung**

8.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen pauschal . . . . . .15,00

8.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter . . . . . .pauschal 15,00

8.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 8.1 und 8.2 fallen . . . . . .pauschal 15,00

**9 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts**
(Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)
. . . . . pauschal 15,00

**10 Aufstellung über den Stand der offenen bzw. geleisteten Forderungen und Verbindlichkeiten (u.a. Ausdruck über den Stand des Abgabenkontos)**
für jedes Haushaltsjahr . . . . . .2,00

**11 Zweitausfertigungen**

11.1 von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen . . . . .2,00

11.2 von An-, Ab- und Ummeldungen usw. . . . . .1,00

**12 Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer und lfd. Jahre**
für jedes Jahr . . . . . 5,00

**13 Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken**
je Marke . . . . . 2,50

**14 Erschließungs- und Anliegerbescheinigung**

14.1 Erstausfertigung . . . . . 5,00

14.2 je weitere Ausfertigung . . . . . 1,50

14.3 Bescheinigung über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO) . . . . . 20,00

**15 Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten**

15.1 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle . . . . . .13,50 - 31,50

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen

15.2 Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie die endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage
. . . . . 30,00

15.3 Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif 14.2 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet . . . . . .13,50 - 31,50

15.4 Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde . . . . . .13,50 - 31,50

15.5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang . . . . .16,00

15.6 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage . . . . . 50,00 - 150,00

15.7 Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden . . . . . 50,00 bis 250,00

Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

15.8 Änderungsgenehmigung zur Entwässerungsgenehmigung . . . . . .15,00

**16 Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen**
nach Maßgabe der Tarifnummer 1 . . . . . .

**17 Abgabe von Bauleitplänen nach Tarifnummer 1**

**18 Wegebenutzung**

18.1 Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer . . . . . .75,00

18.2 Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif Nr. 18.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet . . . . . .13,50 - 31,50

18.3 Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde . . . . . .13,50 - 31,50

**19 Werbeschilder in Neubaugebieten**

Für das Anbringen von Werbeschildern an gemeindlichen Werbetafeln in Neubaugebieten ist je nach Größe der Schilder folgender Kostenanteil zu erheben:

2.500 cm² - 3.999 cm² . . . . . .50,00
4.000 cm² - 6.999 cm² . . . . . .60,00
7.000 cm² - 9.999 cm² . . . . . .70,00
ab 10.000 cm² . . . . . .80,00

**20 Rechtsbehelfe**

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.
. . . . . 5,00 bis 520,00

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

**Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 8. 2004 in Kraft.

Friedeburg, den 24.06.2004

(L. S.)

**Gemeinde Friedeburg**
Der Bürgermeister
Reents

---

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl, S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 1. 2002 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. 7. 2004 beschlossen:

1. § 1 wird wie neu folgt gefasst:

(1) Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umgang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand i. S. des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde Spiekeroog für die Leistungen der Nordseebad Spiekeroog

GmbH für

a) Allgemeine Kurverwaltung
b) Inselbad
c) Kurmittelhaus
d) Zeltplatz
e) Strand
f) Werkstatt
g) Verwaltung
h) Kabelnetz

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Nordseebad Spiekeroog GmbH, deren einzige Gesellschafterin sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gem. Abs. 1 Satz 2.

(3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) ab 1. 1. 2004 in Höhe von 4,7%, vom 1. 1. 2000 - 31. 12. 2003 in Höhe von 5,1% außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anders bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der hiernach ermittelte Aufwand soll ab 1. 1. 2004 wie folgt gedeckt werden:

Zu 27,4% durch Kurbeiträge

Zu 5,3% durch Kurmittelleistungen

Zu 35,0% durch sonstige Entgelte und Gebühren

Für den Zeitraum 1. 1. 2000 - 31. 12. 2003 wurde der Aufwand wie folgt gedeckt:

Zu 32,0% durch Kurbeiträge

Zu 10,8% durch Kurmittelleistungen

Zu 33,8% durch sonstige Entgelte und Gebühren

(4) Die Nordseebad Spiekeroog GmbH wird beauftragt, diesen Kurbeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.

2. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2000 in Kraft

(L. S.) **Hülstede**
Bürgermeister

---

## Gemeinde Friedeburg
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Marx**

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Marx gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.

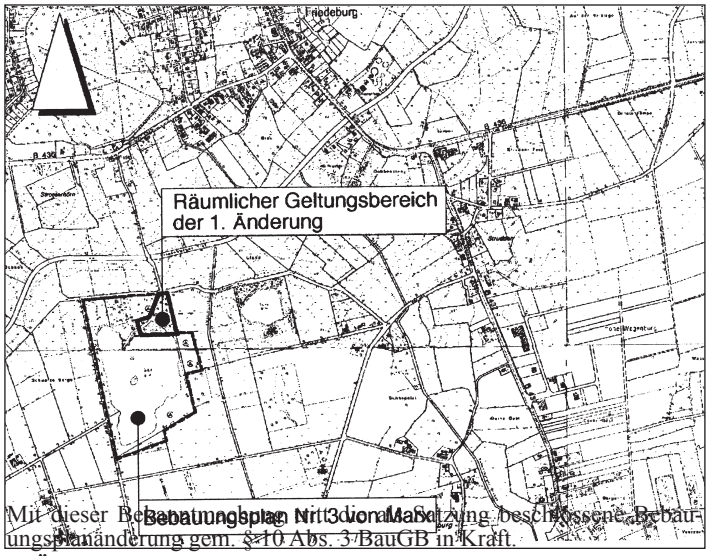


Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von Friedeburg (alte Bezeichnung: 2.1/B9)**

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von Friedeburg (alte Bezeichnung: 2.1/B9) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Friedeburg; Ortsteil Dose - Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat im Bereich des Ortsteils Dose eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.

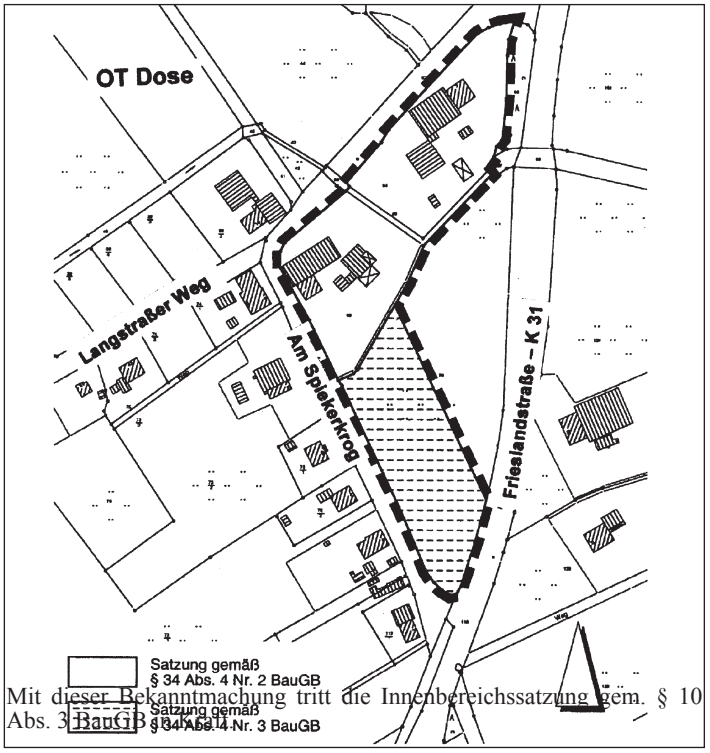


Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o. g. Bebauungsplanänderungen sowie die o. g. Satzung nach § 34 BauGB liegen einschließlich den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 30. 7. 2004

**Der Bürgermeister**
Reents